

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 281-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.352

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Gullotti (Trametan, SP)
Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 85/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Strategie verfolgt der Kanton Bern bei der Betreuung sehbehinderter Schülerinnen und Schüler?

Der Kanton Bern hat bisher das «Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV)» beauftragt, sehbehinderte Kinder aus dem Berner Jura und Welschbiel während ihrer Schulzeit zu betreuen. Nun scheint es, als habe sich der Kanton Bern entschieden, nicht mehr die Leistungen des CPHV in Anspruch zu nehmen, sondern jene des Kompetenzzentrums für Sehförderung in Zollikofen. Im Zusammenhang mit der Begleitung und Betreuung sehbehinderter und blinder Schülerinnen und Schüler aus dem französischsprachigen Kantonsteil stellen sich daher mehrere Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat der Kanton beschlossen, den Leistungserbringer zu wechseln?
2. Welche Vorteile ergeben sich aus diesem Wechsel?
3. Wie wird die Betreuung französischsprachiger Schülerinnen und Schüler sichergestellt?
4. Wird französischsprachiges oder zweisprachiges Personal (mit Französisch als Hauptsprache) angestellt? Und wenn ja: Wie viele Personen werden die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts in der Klasse begleiten?
5. Wie viele französischsprachige Schülerinnen und Schüler profitieren heute von einer Begleitung?
6. Wird sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit der Übertragung des Leistungsauftrags an das Kompetenzzentrum für Sehförderung in Zollikofen ändern?

7. Ändern sich die Leistungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler?
8. Wenn ja: Welche Verbesserungen ergeben sich für die Schülerinnen und Schüler?

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, weil der Wechsel im August 2020 erfolgen soll. Wir müssen daher möglichst schnell wissen, wie dieser Wechsel organisiert wird, damit die Schülerinnen und Schüler nicht benachteiligt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zum Zeitpunkt der Beantwortung des Vorstosses sind die Gespräche mit dem Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV) in Lausanne und der Blindenschule Zollikofen bezüglich dem ambulanten Angebot für frankophone blinde und sehbehinderte Volksschülerinnen und -schüler noch am Laufen; eine definitive Entscheidung ist noch nicht vorliegend. Die Überprüfung dieses Leistungsangebots durch das zuständige Amt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist folglich noch nicht abgeschlossen, weshalb die Fragen 1 und 2 nicht beantwortet werden können.

Der Regierungsrat betont, dass alle Unternehmungen dazu dienen, die Versorgung über das ganze Kantonsgebiet und somit auch über den Berner Jura und den Verwaltungskreis Biel/Bienne sicher zu stellen.

Er nimmt zu den weiteren Fragen folgendermassen Stellung:

Zu Ziffer 3 und 7

Die Weiterführung des bestehenden ambulanten Angebots für frankophone Volksschülerinnen und -schüler mit einem sehspezifischen Unterstützungsbedarf, das bis anhin vom CPHV erbracht wird, ist nicht in Frage gestellt. Das zuständige Amt ist in engem Austausch mit den einleitend genannten Leistungserbringenden, damit die Kontinuität des Angebots im selben Umfang und in gleicher Qualität sichergestellt werden kann.

Zu Ziffer 4

Das Angebot wird auch in Zukunft durch französischsprachige Fachpersonen erbracht werden.

Das zuständige Amt bewilligt pro Volksschülerin oder -schüler eine Kostengutsprache. Abhängig von seinem Bedarf stehen einem Kind beispielsweise vier Stunden pro Woche zu, während denen es im Unterricht von einer speziell ausgebildeten Fachperson unterstützt und begleitet wird.

Zu Ziffer 5

Aktuell verfügen acht frankophone blinde und sehbehinderte Volksschülerinnen und -schüler jeweils über eine Kostengutsprache für die ambulanten Leistungen des CPHV, die bis am 31. Juli 2020 gültig ist.

Zu Ziffer 6

Unabhängig vom zukünftigen Leistungserbringenden wird die Unterstützung von frankophonen Volksschülerinnen und -schülern mit einem sehspezifischen Unterstützungsbedarf während dem Schulunterricht dem Bedarf entsprechend gewährleistet werden.

Verteiler

- Grosser Rat